

BUNDESGERICHTSHOF

IX-ZB-232/01 B E S C H L U S S

in der Entschuldigungssache

Mosche P [REDACTED],
[REDACTED] Straße 2b, T[REDACTED]/I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

• • • • •

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Königs-Platz-Strasse 9, Mainz.

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1962 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Hamel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 29. April 1961 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die von der Behörde zugrunde gelegten objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 EHG festgestellt und ihre Ermessenserwägungen bestätigt. Seine Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EHG) ergibt sich daraus nicht.

Insbesondere liegt keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor. Die Frage nach dem Maß des zu berücksichtigenden Eigenverschuldens des Klägers liegt auf tatsächlichem Gebiet, betrifft überdies nur den Einzelfall. Auf die Verwirkung der Versagungsbefugnis kann sich der Kläger schon deshalb nicht berufen, weil er die der Behörde vor-

74

- 3 -

geworfene verspätete Bezeichnung der Aktenvergänge betreffend den 1950 in B[REITEN] gestellten Antrag durch seine eigene unrichtige Angabe im Antrag von 1956, die Entschädigung sei durch rechtskräftigen Bescheid wegen Unzuständigkeit abgelehnt worden, mitverursacht hat.

Mai

Henkel

